



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2020

HANNOVER, 19. NOVEMBER 2020

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Resse“ in der Gemeinde Wedemark sowie in der Stadt Garbsen, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Schwarzes Moor bei Resse“ - NSG-HA 162), Anlage: Karte 554

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Aufhebung der Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Burgwedel zum Thema „Sport und Bewegung in Burgwedel“ 560

2. Gemeinde Isernhagen

Örtliche Bauvorschrift („Gestaltungssatzung“) „Steller Straße“, Ortschaft Kirchhorst, Anlage: Karte 560

3. Stadt Seelze

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Seelze – Neufassung 560

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth.Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte 565

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 16.12.2020**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Mittwoch, 23.12.2020**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 30.12.2020**,
das erste Amtsblatt für 2021 erscheint am **Donnerstag, 07.01.2021**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Resse“ in der Gemeinde Wedemark sowie in der Stadt Garbsen, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Schwarzes Moor bei Resse“ - NSG-HA 162)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzes Moor bei Resse“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Süden der naturräumlichen Einheit „Nordhannoversche Moore“ im Zentrum der „Hannoverschen Moorgeest“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es liegt im Grenzbereich der Stadt Garbsen mit der Gemeinde Wedemark.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 6.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage des Gebietes ist in einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Garbsen, der Gemeinde Wedemark und der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 140 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schwarze Moor bei Resse wurde bereits im 19. Jahrhundert durch Gräben entwässert und im bäuerlichen Handtorfstichverfahren abgebaut. Aus dieser Zeit stammen die parallel verlaufenden Moordämme, die zwischen den Entnahmeflächen zur Abfuhr des getrockneten Torfes dienten. Der Torfabbau wurde auf diese Weise bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts fortgeführt. Daraufhin

setzte eine zunehmende Bewaldung ein. Die unterste Torfschicht besteht aus stark zersetztem Hochmoortorf beziehungsweise stellenweise Birkenbruchwaldtorf. Darüber steht gering zersetzter Hochmoortorf an. Über die vergangenen Jahrzehnte ist der Torfkörper zunehmend mineralisiert, so dass das Schwarze Moor geologisch gesehen in Teilen nicht mehr als Moor anzusprechen ist. Trotz geringer Resttorfauflagen sind allerdings vielfältige Moorbiotope erhalten geblieben.

Der Nordwesten des NSG ist von vielfältiger Moorheidevegetation im Wechsel mit Wollgrasrasen, Schnabelried-Vegetation, feuchterem Pfeifengras-Moorstadium und Birkenbruch auf einer dünnen Torfdecke geprägt. Hervorzuheben sind die am Moorrand gelegenen feuchteren Pfeifengras-Moorstadien mit Flecken von Schnabelried-Vegetation und Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*) in kleinen Senken.

Einen Großteil der Fläche des Moores nehmen Kiefern-Birken-Moorwälder ein. Im Nordosten ist das Gelände tief zerkühlt. Trotzdem sind kaum nasse Torfstiche vorhanden. Der Anteil an Glocken-Heide und ein hoher Anteil an Rauschbeere sind hier für die Zuordnung als Bruchwald ausschlaggebend. Im Zentrum des NSG sind Areale mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) als sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald einzustufen. Im Südteil zeigen sich die Wälder in der Fläche feuchter und weisen eine vielfältigere Moosschicht, beispielsweise mit Sumpfstreifensterntmoos (*Aulacomnium palustre*) auf. Es sind allerdings auch minerotrophe Sträucher wie Ohr-Weide (*Salix aurita*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) enthalten. Die hochmoortypischen Zwergsträucher wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) stehen locker aber stetig verteilt zwischen Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Frauenhaarmoos- (*Polytrichum commune*) und Torfmoos- (*Sphagnum* spp.) polstern auf dem eher festen Boden. Im Osten gibt es entkusselte Bereiche, in denen Feuchtheiden mit Schnabelriedvegetation vorkommen. Das Moor endet am Nordrand entlang der Gemeindegrenze zwischen Garbsen und Wedemark, wo sich das Gelände deutlich erhebt und der Kiefernwald deutlich wüchsiger ist.

Im Südwesten säumt ein etwa 100 m breiter Randsumpf, eine durch Torfabbau und Aufstau nachträglich geschaffene Lagzone das Moor. Hier sind weite offene Zwischenmoorflächen mit Kolken entstanden, die sich nach Südosten hin nährstoffärmer zeigen. Neben Hochstauden und größeren Schilf- (*Phragmites australis*) und Rohrkolbenbeständen (*Typha latifolia*), gibt es flachwüchsigeren Stadien mit Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Ganz im Süden schließt sich ein extensiv genutzter Grünlandgürtel an. Die Flächen werden teilweise mit Rindern beweidet. Der Kranich (*Grus grus*) brütet regelmäßig im Südteil des Moores am Rand eines ehemaligen Torfstichkomplexes an dem auch die Krickente (*Anas crecca*) vorkommt. Die Moorwälder werden von Kolkrabe (*Corvus corax*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) als Brut habitat genutzt. Das Grünland im Süden des Gebiets ist Lebensraum für Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Die Reptilien Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Kreuzotter (*Vipera berus*) kommen im Schwarzen Moor mit vergleichsweise hohen Dichten vor. Die größeren und dauerhaft wasserführenden Torfstichkomplexe im Süden des Gebiets haben eine große Bedeutung für Amphibien, vorwiegend für den Moorfrosch (*Rana arva-*

lis) und den Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*). Im NSG konnten bislang 33 Libellenarten nachgewiesen werden. Unter den besonders moortypischen Libellen haben Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Späte Adonislibelle (*Ceriagrion tenellum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*) und Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) die höchste Stetigkeit. Weitere moortypische Vertreter sind Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Für die Tagfalter hat das Gebiet eine landesweite Bedeutung. Es wurden die hochmoorspezifischen und in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Arten Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*) und Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*) sowie das stark gefährdete Große Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*) nachgewiesen. Unter den Nachtfaltern gelten unter anderem die hochmoorspezifische Torfmooreule (*Coenophila subrosea*) als vom Aussterben bedroht, die Moor-Motten-eule (*Hyphenodes humidalis*) und der Kiefernadelspanner (*Pennithera firmata*) als stark gefährdet, so dass Teile des Schwarzen Moores als Lebensraum für Nachtfalter ebenfalls von landesweiter Bedeutung sind.

Das Schwarze Moor beinhaltet keine für die Naherholung bedeutsamen Wege. Die Randwege im Westen, Norden und Osten bieten nur wenig Einblick in das Moor.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu gehören insbesondere:
 - a) naturnahe bzw. sich nach Wiedervernässung regenerierende Moorböden;
 - b) großflächige, gehölzarme und naturnahe Hoch- und Übergangsmoore mit Schwinggras- und Bult-Schlenken-Komplexen;
 - c) arten- und strukturreiche, moortypische Pflanzengesellschaften (z.B. Wollgras- und Moorheide-Stadien);
 - d) naturnahe und strukturreiche Bruchwälder unterschiedlicher Standorte und Nährstoffversorgung;
 - e) naturnahe und strukturreiche Birken- und Kiefernmoorwälder;
 - f) aufgelassene, sich regenerierende bäuerliche Handtorfstiche;
 - g) Schilf-Röhrichte sowie kleinflächige Binsen und Großseggen-Bestände;
 - h) artenreiches Extensivgrünland unterschiedlicher Feuchtestadien,
2. die Lebensräume v. a. gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- a) naturnahe, offene Hochmoorbiotope, Biotope der Übergangs- und Schwinggrasmoore sowie Moorheiden als Lebensraum für Reptilien wie Kreuzotter, Tag- und Nachtfalter wie Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*), Hochmoor-Perlmutterfalter, Rauschbeeren-spanner (*Arichanna melanaria*) und Pflanzen wie Torfmoose, Sonnentau- (*Drosera* spp.) und Wollgras- (*Eriophorum* spp.)arten, Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) oder Gewöhnliche Moosbeere;
 - b) Bruchwälder nasser Standorte in allen Nährstoffvarianten als Lebensraum für den Kranich, Baumpieper und gefährdete Pflanzenarten wie das Scheidige Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) oder die Rauschbeere;
 - c) offene und schwach verbuschte Moor-Degenerationsstadien mit Moorheide und Pfeifengras als Lebensraum für Reptilien, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter wie zum Beispiel Buntbäuchiger Grashüpfer (*Omocestus rufipes*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*);
 - d) wassergefüllte Torfstiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer als Lebensraum für Arten der Feuchtbiopte wie Amphibien, Libellen, Vögel und Pflanzen wie zum Beispiel Moorfrosch, Große Moosjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer, Krickente, Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*);
 - e) arten- und blütenreiches Nass- und Feuchtgrünland als Lebensraum für Vögel wie Schwarzkehlchen, Neuntöter und Kiebitz, Tagfalter wie den Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*) sowie als Nahrungshabitat für Wildbienen,
3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,
 4. die Erhaltung des Gebietes als Kernfläche im Biotopverbund mit überregionaler Bedeutung für Feuchtlebensräume,
 5. die Erhaltung des Moores als klimaökologischer Ausgleichsraum und als Frischluftentstehungsgebiet,
 6. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der Entwicklung von Moorgesellschaften, Wäldern und Ökosystemen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der in Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **7110* – Lebende Hochmoore**
Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken im Komplex mit dystrophen Gewässern, Schwinggras- und Übergangsmooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die lebenden Hochmoore breiten sich zulasten der degradierten Hochmoore und der sekundären Moorwälder aus.
- b) **91D0* – Moorwälder**
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, Zwergstrauch- und torfmoosreichem Unterwuchs und hohem Totholzanteil. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die in großen Teilen auf entwässertem Moor entstandenen Moorwälder entwickeln sich durch die Wiederanhebung des Wasserspiegels so weit wie möglich zu offeneren Hochmoorstadien.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- c) **3160 – Dystrophe Stillgewässer**
Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation im Übergang zu den offenen und halboffenen Moorlebensraumtypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) **6510 – Magere Flachland-Mähwiesen**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis frischen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge am südlichen Moorrand. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Eine Verschiebung zu Feucht- oder Nassgrünland ist möglich soweit die Moor-Lebensraumtypen dadurch profitieren.
- e) **7120 – noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**
Erhaltung und Entwicklung von Degenerationsstadien im Übergang von sekundärem Moorwald zum vorrangigen Ziel des lebenden Hochmoores (LRT 7110) sowie an Standorten, die aufgrund großer Reliefunterschiede nicht optimal wiedervernässt werden können. Der Lebensraumtyp weist Restbestände typischer Hochmoorvegetation und deren charakteristischen Tierarten auf. Trockenere Heide- und Grasstadien haben auch eine Bedeutung für ursprünglich eher moorfremde Tierarten der Heiden und Magerrasen.
- f) **7140 – Übergangs- und Schwinggrasmoore**
Erhaltungsziele sind naturnahe, waldfreie Übergangsmoore mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern im Übergang zu Hochmoorlebensraumtypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- g) **7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**
Erhaltung und Entwicklung nasser, nährstoffarmer Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften (Rhynchosporion) in ehemaligen Handtorfstichen im Komplex mit Hochmooren, Übergangsmooren sowie nährstoffarmen Stillgewässern. Ein Teil der Vorkommen sind vorübergehende Pionierstadien, die sich – zum Beispiel im Verlauf der Regeneration ehemaliger Abtorfungsflächen – zu Hochmoorvegetation weiterentwickeln können. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
3. insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**
Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Großen Moosjungfer in Komplexen aus mehreren, nahe beieinanderliegenden, mesotrophen, mäßig sauren, unbeschatteten, fischfreien, sauberen, naturnahen Stillgewässern mit dunklem frostfreien Grund, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art,
 6. Tier- oder Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 7. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 9. zu zelten oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Bänderolen gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5
Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Errichtung baulicher Anlagen zur Besucherlenkung sowie zur Förderung von Naturerfahrung und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst aus unbehandeltem Holz errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Dauergrünland“ dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie den folgenden Maßgaben:
 1. ohne Umbruch der Grasnarbe oder Zerstörung der Grasnarbe durch Überweidung,
 2. ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
 3. ohne Grünlanderneuerung; die Beseitigung von Schäden durch wild lebende Tiere, ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 4. ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 5. Erhaltungsdüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. maximal zweischürige Mahd pro Jahr, erste Mahd ab 15.06. unter Belassung eines 2,5 m breiten Randstreifens an einer Längsseite der Bewirtschaftungseinheit,
 7. zweite Mahd frühestens zehn Wochen nach der ersten Mahd, alternativ ist eine Nachbeweidung (ohne Pferde) zulässig,
 8. ohne die Lagerung von Heu, Silage oder sonstigen Ernteerzeugnissen,
 9. Weidezäune sowie Weideunterstände bis zu einer Grundfläche von 70 m² und einer Höhe von maximal 4 m werden ausschließlich landschaftstypisch errichtet oder in Stand gesetzt,
 10. Abweichungen von Nr. 1 bis 9 sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 11. die in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) hellgrau hinterlegten Teilbereiche können abweichend von 6. und 7. als Weide genutzt werden,
 12. der landwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die bodenschonende Entnahme einzelner Gehölze in Moor- und Biotopwaldflächen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. Februar. Eine weitergehende Holzentnahme ist nur zum Erhalt oder zur Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Wirtschaftswald“ dargestellten Flächen soweit:
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. ausschließlich Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden,
 3. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 4. eine Düngung unterbleibt,
 5. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 7. eine Bodenbearbeitung unterbleibt,
 8. keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 9. kein zusätzlicher Wegebau erfolgt,
 10. der forstwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die aufgrund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten, insbesondere der Kulturheidelbeere,
 2. die Mahd von Röhrichtern, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichtern, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen und Offenlandbiotopen,
 4. die Pflege oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 5. die Wiedervernässung des Torfkörpers sowie die Anhebung des Grundwasserspiegels, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten sonstigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
1. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Resse“ in der Stadt Garbsen und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover, vom 15.11.1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. -, S. 444) und die
 2. Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Osterwalder Moorgeest“ (LSG-H 68) in der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover vom 04.04.1997 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 17.11.2005, S. 86) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Hannover, 30.10.2020

Az. 36.25 1105/ HA 162

L.S.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Hannover, den 30.10.2020
 Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Hauke Jagau

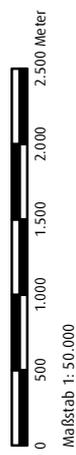
I.S.

Legende

-  Naturschutzgebiet HA 162
-  FFH - Gebiete
-  Weitere Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Gemeindegrenze

Anlage 2 zur Verordnung über
 das Naturschutzgebiet
 "Schwarzes Moor bei Resse"
 in der Gemeinde Wedemark sowie
 in der Stadt Garbsen,
 Region Hannover (NSG - HA 162)

Übersichtskarte



Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten des
 Landesamtes für Geoinformation und
 Landesvermessung Niedersachsen, © 2019 

Herausgeber:
 Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
 Holtystr. 17
 30171 Hannover

Stand: 07.08.2020

© Region Hannover



Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Aufhebung der Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Burgwedel zum Thema „Sport und Bewegung in Burgwedel“

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohner*innen der Stadt Burgwedel zum Thema „Sport und Bewegung in Burgwedel“ vom 07.04.2008 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Burgwedel, den 09.11.2020

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
Düker

2. Gemeinde Isernhagen

Örtliche Bauvorschrift („Gestaltungssatzung“) „Steller Straße“, Ortschaft Kirchhorst

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die Örtliche Bauvorschrift („Gestaltungssatzung“) „Steller Straße“, Ortschaft Kirchhorst, nebst Begründung in seiner Sitzung am 01. Oktober 2020 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Örtliche Bauvorschrift („Gestaltungssatzung“) „Steller Straße“, Ortschaft Kirchhorst, mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Örtliche Bauvorschrift dient dem Ziel, Gestaltungsvorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erarbeiten und in Form einer Satzung verbindlich vorzugeben.

Der Geltungsbereich umfasst die Straßenrandbebauung entlang der Steller Straße bis in etwa zur zweiten Baureihe. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Hinweis:

Die bestehenden Bebauungspläne entlang der Steller Straße werden durch die Örtliche Bauvorschrift „Steller Straße“ lediglich überlagert und verlieren nicht ihre Gültigkeit.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 10.11.2020

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

Anlage: Karte Planzeichnung

3. Stadt Seelze

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Seelze – Neufassung

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Spielplatzsatzung gilt für alle von der Stadt Seelze verwalteten Spielplätze und Bolzplätze, sowie alle Spiel- und Bolzwiesen, die sich im Eigentum oder in der Nutzung durch die Stadt Seelze befinden und regelt die Benutzung.
- (2) Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spiel- und Bolzplätze sowie Mehrgenerationenspielflächen, Skaterplätze und Fitness-Parcours. Sie sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Zweck

Spiel- und Bolzplätze sowie Spiel- und Bolzwiesen dienen der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen. Die Mehrgenerationenspielflächen, Skaterplätze und die Fitness- Parcours sind

generationenübergreifende Einrichtungen zur Erhaltung der körperlichen Fitness. Die Einrichtungen nachfolgend Plätze genannt, werden in der Anlage -Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Seelze- näher bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Plätze ist im Rahmen der nachfolgend genannten Freigaben gestattet:
 1. Bei Spielplätzen oder Spielwiesen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt.
 2. Bei Bolzplätzen und Bolzwiesen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt.
 3. Erwachsene dürfen sich auf den Plätzen nur zur Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen aufhalten. Hiervon ausgenommen sind die nicht altersbeschränkten Mehrgenerationenspielplätze und die Fitness-Parcours.
- (2) Die Nutzungszeiten der jeweiligen Plätze werden entsprechend der Anlage geregelt.
- (3) Altersbeschränkungen und Nutzungszeiten werden durch Schilder vor Ort angezeigt.

§ 4

Verbotene Handlungen

Die Nutzenden der Plätze müssen sich so verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird

Es ist verboten:

1. die Spielplätze außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen,
2. dass sich nach § 3 Abs. 1 nicht nutzungsberechtigte Personen auf einem Spielplatz aufhalten,
3. die Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen und Spielgeräten zu befahren, ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Müllentsorgungs- und Rettungsfahrzeuge,
4. das Mitführen von Hieb- und Stoßwaffen und ähnliche gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
5. außerhalb dafür vorgesehener Bereiche zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
6. das Abspielen von Radios oder Tonträger ohne Kopfhörer,
7. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitzubringen und/ oder zu verzehren, sowie Drogen oder berauschende Mittel aller Art mitzuführen und zu konsumieren. Andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
8. zu rauchen, ebenso die Nutzung von E-Zigaretten oder Shishas,
9. das Zelten oder Nächtigen,
10. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
11. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
12. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen, davon ausgenommen sind Assistenzhunde,
13. Spielgeräte, Bänke und andere Ausstattungselemente schuldhaft zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer die Plätze oder Spielgeräte verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 6

Platzverweis, Betretungsverbot

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Seelze ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der mit der Kontrolle Beauftragten nicht nachkommen, können der Plätze verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann Personen außerdem das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7

Haftung

Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die Dritte bei der Benutzung der Plätze sowie der Spielgeräte erleiden, haftet die Stadt Seelze nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich die Spielplatznutzenden untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Seelze zum Winterdienst auf Spielplätzen.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Seelze eine von dieser Satzung abweichende Benutzung zulassen. Die entsprechende Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Die Stadt Seelze kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen/Erweiterungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festlegen.
- (3) Die Stadt Seelze behält sich das Recht vor, Anlagen ganz oder teilweise zu sperren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer auf den Plätzen vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die gem. § 3 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten missachtet,
 2. die entsprechenden Altersbeschränkungen gem. § 3 Abs.1 missachtet,
 3. entgegen § 4 Nr.3 die Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen und Spielgeräte aller Art zu befahren,
 4. entgegen § 4 Nr. 4 auf den Plätzen Hieb- und Stoßwaffen und ähnlich gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mit sich führt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 5. entgegen § 4 Nr. 5 auf den Plätzen außerhalb der vorgesehenen Bereiche grillt oder offene Feuer anzündet,
 6. entgegen § 4 Nr. 6 auf den Plätzen Radios oder Tonträger ohne Kopfhörer abspielt,

7. entgegen § 4 Nr.7 auf den Plätzen Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitbringt und/ oder verzehrt sowie Drogen oder berauschende Mittel aller Art mitführt und konsumiert,
8. entgegen § 4 Nr.8 auf den Plätzen raucht, ebenso die Nutzung von E-Zigaretten oder Shishas,
9. entgegen § 4 Nr. 9 auf den Plätzen zeltet oder nächtigt,
10. entgegen § 4 Nr.10 auf den Plätzen Veranstaltungen aller Art durchführt,
11. entgegen § 4 Nr.11 auf den Plätzen Mannschaftssport durchführt,
12. entgegen § 4 Nr.12 auf den Plätzen Hunde oder andere Tiere mitführt,
13. entgegen § 4 Nr.13 die Plätze oder ihre Ausstattungselemente beschädigt, zerstört oder zweckentfremdet,
14. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
15. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt,
16. entgegen § 8 Abs. 1 Nutzungen ohne entsprechende Erlaubnis durch die Stadt Seelze durchführt, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet
17. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 12 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000.00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Stadt Seelze vom 27.04.2006 außer Kraft.

Seelze, den 11.11.2020

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 der Satzung über die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze der Stadt Seelze
Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Seelze**

Stand 10/2020

Stadtteil	Lage	Bezeichnung	Nutzungsalter	Beschränkungen der Öffnungszeiten
Almhorst	Hopfenbruch	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Dedensen	Neue Wiesen	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Unter den Linden	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Döteberg	Arnekestraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Schwarzer Weg	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Gümmer	Adlerhorst	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Friesenstraße	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Mo. bis Fr. von 15-19 Uhr. Sa. von 9-12 Uhr und von 15-19 Uhr. In den gesetzl. Ferien: Mo. bis Sa. von 9-12 Uhr und von 15-19 Uhr. Keine Benutzung an Sonn- und Feiertagen
	Rebhuhswinkel	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Harenberg	Böhmsche Wiesen	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Mo. bis Sa. 7-13 Uhr und von 15-20 Uhr. Keine Benutzung an Sonn- und Feiertagen
	Düsterstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr

	Fössestraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Unter den Bäumchen	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Kirchwehren	Küsterstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Lathwehren	Poggenhuhnweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Letter	Alte Aue	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Alte Aue	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Boschweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Ebertstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Gerhart-Hauptmann Straße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Gerhart-Hauptmann Straße	Bolzplatz	Ohne Altersbeschränkung	7 – 20 Uhr
	Hinterm Georg- Büchner- Gymnasi- um (GBG) (Hirtenweg)	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Im Weidefeld	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Mönckeberg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Mönckeberg	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Pestalozzistraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Sohnreyweg	Mehrgenera- tionenspielplatz	Ohne Altersbeschränkung	7 – 20 Uhr
	Uferstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Wiesenweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Lohnde	Am Kiebitzberg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Silberberg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Fährweg	Skaterplatz	Ohne Altersbeschränkung	7 – 20 Uhr
	Brehmweg	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Im Brünfeld	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Im kleinen Felde	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Lohnder Straße/ Mechthildstr	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr
	Westereschenfeld	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr

Seelze	An der Bredenbeeke	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr Keine Benutzung an Sonn- und Feiertage
	Alter Krug	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Bürgerpark (Grand-Couronne- Allee und Marienwe- der Allee)	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Bürgerpark (Grand-Couronne- Allee und Marienwe- der Allee)	Mehrgenerati- onen-spielplatz und Bolzwiese	Ohne Altersbeschränkung	7 – 20 Uhr
	Döteberger Straße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Döteberger Straße	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr
	Kolbestraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Moitjekolonie (Wun- storfer Straße)	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Nußbaumweg	Spielplatz und Spielwiese	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Obentrautstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Obentrautstraße	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Markt	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Am Markt	Bolzplatz	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
	Grünzug Amsterdamer Gracht	Fitness-Parcour	Ohne Altersbeschränkung	7 – 22 Uhr
	Velber	Südstraße	Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
Weizenkamp		Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Am Kirchfeld		Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Bornstraße		Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Finkenweg		Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Fliederweg		Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Gartenstraße		Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr
Westerwinkel		Spielplatz	bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	7 – 20 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth.Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte am 2. Mai 2020 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1

Änderungen

In § 3 (Schließung und Entwidmung) wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz eingefügt:

- (5) Es besteht zurzeit eine beschränkte Schließung für die Abteilungen A, B, C, D in Gänze sowie die Abteilung E mit Ausnahme der Grabstätte Nr. 00.

Für bestehende Nutzungsrechte gilt eine beschränkte Weiterbenutzung der Grabstätte. Bestattungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit es sich um die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft der bereits bestatteten Person handelt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes darf lediglich zur Anpassung an die neue Ruhezeit erfolgen. Eine Neuvergabe von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen.

Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Sievershausen, den 2. Juli 2020

Der Kirchenvorstand:

R. Kühn
Vorsitzender

L.S.

H. Dallmeier
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 30. Juli 2020

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

Bergmann

L.S.

Bevollmächtigte des KKV

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
